

Ausbildungsziele in Studiengängen der Architektur

Position ASAP zur Berücksichtigung in Akkreditierungsverfahren

Innerhalb der Hochschullandschaft nimmt die Architekturlehre eine besondere Stellung ein, da sie auf einen geschützten Beruf hin ausbildet, für den auf europäischer und nationaler Ebene gesetzliche Regelungen zu Grunde gelegt werden. Diese wiederum setzen die Vermittlung vorgegebener Kompetenzen voraus.

Studiengänge der Architektur müssen in erster Linie das Ziel verfolgen, unter Berücksichtigung der o.a. Vorgaben die Voraussetzungen zur Tätigkeit als Architektin oder Architekt zu vermitteln. In Folge erfüllen sie damit mindestens die quantitativen und qualitativen Vorgaben der europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie (BARL). Dieses Ziel muss demnach

- entweder mit Abschluss des Masterstudiengangs in 5-jährigen Programmen erreicht werden (300 ECTS-Punkte), in denen der Bachelor noch nicht die gem. BARL festgelegte Studiendauer von 4 Jahren umfasst,
- oder in einem mindestens 4-jährigen Bachelorstudiengang (240 ECTS-Punkte).

Die Hochschulen gewährleisten in beiden Fällen damit aber auch in Bezug zum Curriculum, dass alle Inhalte der Architekturausbildung gem. Art. 46 der BARL in ausreichender Form vermittelt werden und sorgen für die Notifizierung ihres dazu vorgesehenen Programms bei der Europäischen Kommission.

Für kombinierte Bachelor- und Masterprogramme, die bereits mit dem 4-jährigen Bachelorstudium das Ziel der Zulassung zum geschützten Beruf des Architekten verfolgen, ist folgendes zu berücksichtigen:

- Der 1-jährige Master (60 ECTS-Punkte) kann nicht erneut das gleiche Ausbildungsziel „Architekt“ verfolgen, sondern muss folgerichtig zu einer weiterführenden Berufsbefähigung führen. Dementsprechend sind für diesen signifikant andere Ausbildungsziele zu definieren. Es muss also bei einem derartigen Masterangebot deutlich erkennbar werden, dass nicht nur die im Bachelor behandelten Themen fortgeführt, sondern Kompetenzen vermittelt werden, die zu einer über die Tätigkeit des Architekten hinausführenden Qualifikation führen. Diese liegt in der Regel in einer Spezialisierung.
- Die europäische Berufsanerkennungsrichtlinie legt zur Berufsanerkennung fest, dass auf ein 4-jähriges Architekturstudium ein zweijähriges Berufspraktikum folgen muss. Mindestens 1 Jahr dieses Praktikums muss auf den während des Studiums vermittelten Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen bezüglich

der Inhalte gem. Art. 46 aufbauen. Dieses Berufspraktikum ist jedoch nicht Gegenstand der Akkreditierung.

Hochschulen können zusätzlich die Erfüllung internationaler Standards gem. der UNESCO/UIA Charta für die Ausbildung von Architekten verfolgen. Diese sehen ein mindestens 5-jähriges Studium in Vollzeit vor, mit dem die in der Charta definierten Kompetenzen zu vermitteln sind. Hochschulen, die dieses Ziel verfolgen und damit ein nach außen erkennbares besonderes Profil vertreten, müssen zweifelsfrei sicherstellen, dass die Vorgaben der UNESCO/UIA Charta ohne Abstriche erfüllt werden. Dies ist bei Integration von curricular verankerten und mit ECTS-Punkten versehenen Praxisphasen ebenso wenig gesichert (s.a. Stellungnahme der UIA, F.R. Ramos, vom 31.01.2014), wie im Fall eines Studienangebots, in dem per Definition bereits nach 4 Jahren die Voraussetzung zur Tätigkeit als Architektin/Architekt vermittelt wird.

Die mit den o. a. Rahmenbedingungen verbundenen inhaltlichen Festlegungen sind also Ausdruck des mit dem jeweiligen Curriculum verfolgten Ausbildungsziels. Wesentlich bleibt dabei, dass Schwerpunktsetzungen auch vor dem Hintergrund der gesetzlichen europäischen Rahmenbedingungen und auch internationalen Vorgaben zur Erfüllung von Standards möglich sind und zur Profilierung und Positionierung des Standortes in Bezug zur Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen hervorgehoben werden sollten.

Durch Akkreditierung ist dementsprechend (ggfls. durch Auflagen) zu sichern, dass die durch die Programmverantwortlichen von Studienangeboten formulierten Ausbildungsziele in Bezug zu den o.a. Qualifikationen vollumfänglich erfüllt und auch transparent dargestellt werden. Dies betrifft damit die

- Anforderungen an die Hochschulausbildung gem. Europäischer Berufsanerkenntnisrichtlinie und deutscher Architektengesetze als Mindestanforderung
- weiterführende Standards und Kriterien der UNESCO/UIA Charta

Wesentlich ist dabei, dass die Ausbildungsziele im Bereich der Architektur eben nicht nur berufsrechtliche Belange zu Grunde legen, sondern eng an spezifische Kompetenzen gebunden sind, die in definierten Zeiträumen zu vermitteln sind.

Aufgestellt: ASAP, den 20.08.2014